

Treuhandvertrag zur Vorsorge im Bestattungsfall

Zwischen
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg
Hohler Weg 2, 21481 Lauenburg
vertreten durch den Kirchengemeinderat



-Kirchengemeinde-

und

Name
Anschrift

-Treugeber-

wird folgender zweckgebundener Treuhandvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Der Treugeber wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg. Zur finanziellen Vorsorge für den Bestattungsfall übergibt der Treugeber den unten genannten Betrag zur Treuhandverwaltung an die Kirchengemeinde.
Das Treuvermögen wird ausschließlich für die anfallenden Bestattungskosten verwendet. Anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Treugeber verpflichtet sich zu veranlassen, dass keine dritte Person berechtigt ist eine Bestattung des Treugebers auf einem anderen Friedhof vornehmen zu lassen.

§ 2 Übertragung

Der Treugeber überträgt der Kirchengemeinde zum oben genannten Zweck ein Treuhandvermögen in Höhe von

_____ Euro.

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss auf folgendes Konto mit dem Verwendungszweck **Treu xx/2015** zu zahlen:

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Kreissparkasse
IBAN: DE93 2305 2750 0086 0070 69
BIC: NOLADE 21 RZB

§ 3 Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen wird vom Zeitpunkt der Einzahlung an bis zur Zweckerfüllung auf einem gesonderten Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist verwahrt, das die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg eigens für diesen Treuhandvertrag auf eigenen Namen und als Alleinverfügungsberechtigte anlegt.
- (2) Die auf dem Sparbuch anfallenden Zinsen erhöhen, ggf. nach Abzug von Steuern sowie etwaigen Bank-/Kontogebühren, das Kapital. Ein Anspruch auf Auszahlung der Zinsen während der Vertragslaufzeit besteht nicht.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, das Sparguthaben ausschließlich für die Durchführung oder Abwicklung des oben genannten Zwecks einzusetzen; eine Verpflichtung weitergehender Besicherung besteht nicht.
- (4) Die Kirchengemeinde ist im Verhältnis zum Auftraggeber berechtigt das Sparkonto auch ohne Einhaltung einer Frist sofort aufzulösen, wenn der Treuhandvertrag gekündigt wird.

- (5) Etwaige Bank-/Kontogebühren oder Zinsabschläge wegen der vorzeitigen Auflösung des Sparkontos mindern das Vorsorgekapital.

§ 4 Grabnutzungs- und Bestattungskosten

- (1) Sobald der Treugeber bestattet wird, ergeht an den zuständigen Kostenschuldner ein Gebührenbescheid, welcher sich aus der dann aktuellen Gebührensatzung des Friedhofs der Kirchengemeinde ergibt. Aus der bestehenden Forderung wird ein Teil in Höhe des Treuhandvermögens beglichen.
- (2) Sollte der oben genannte Betrag und die hierauf entfallenen anteiligen Sparzinsen nicht ausreichen die aus dem Gebührenbescheid hervorgehende Grabnutzungs- und Bestattungsgebühr abzudecken, ist der Fehlbetrag vom Kostenschuldner auf den Gebührenbescheid zu entrichten.
- (3) Sollte das Treuhandvermögen den Betrag aus dem Gebührenbescheid überschreiten, fällt das restliche Vermögen als Eigentum des Treugebers in die Erbmasse.
- (4) Beginnt die Dauer des Grabnutzungsrechts bereits vor dem Tod des Treugebers, wird das Treuhandvermögen weiter als solches verwaltet und wird nicht für die entstehenden Kosten bis zum Tode des Treugebers herangezogen.

§ 5 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann ganz oder teilweise nur vom Treugeber höchstpersönlich und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Treugebers erlischt nach seinem Tode und geht nicht auf die Erben über.
- (2) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag kündigt, zahlt die Kirchengemeinde das Vermögen auf dem Treuhandkonto abzüglich einer Bearbeitungsgebühr des in der gültigen Gebührensatzung unter § 6 II. 1. angegebenen Tarifes innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung des Sparkontos an den Treugeber aus.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Lauenburg/Elbe, den

Kirchengemeinderat

Treugeber

Siegel

Kirchengemeinderat